

BGer 4C.242/2002 vom 18. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.242_2002

FR: TF 4C.242/2002 du 18 mars 2003

IT: TF 4C.242/2002 del 18 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

Streitig ist die berichtigte Rechtsöffnung über den Zins von 8 % auf Fr. 107'223.96. Diese Zinsforderung hat im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Urteils Fr. 8'000.-- überstiegen, weshalb der gemäss Art. 46 OG erforderliche Streitwert erreicht wird.

E. 2

Mit der nachträglichen Zustellung eines berichtigten Urteils beginnt für die Partei, die dadurch beschwert ist, eine neue Berufungsfrist hinsichtlich jener Punkte zu laufen, die Gegenstand der Berichtigung bilden (BGE 119 II 482 E. 3). Die Berufung kann sich nicht gegen die Erwägungen des ursprünglichen Urteils richten, welche durch die Berichtigung bzw. die Erläuterung unberührt bleiben (vgl. BGE 116 II 86 E. 3). Auf die Berufung ist demnach nicht einzutreten, soweit die Beklagte geltend macht, das im ursprünglichen Urteil angewendete System zur Berechnung der Verzugszinse, welches durch die Berichtigung nicht geändert wurde, sei widersprüchlich und verstosse gegen Bundesrecht, insbesondere gegen Art. 16 IPRG , Art. 8 ZGB und Art. 63 Abs. 2 OG . Diese Rügen sind auch deshalb unzulässig, weil sich die geschuldeten Verzugszinsen anerkanntermassen nicht nach schweizerischem sondern nach syrischem Recht bestimmen, dessen Anwendung im vorliegenden Berufungsverfahren vom Bundesgericht nicht überprüft werden kann (Art. 43a Abs. 2 OG e contrario). Auf die Berufung kann demnach nicht eingetreten werden, soweit die Beklagte dem Sinne nach nicht nur die Berichtigung, sondern das Urteil des Handelsgerichts vom 26. Oktober 2000 anfecht und diesbezüglich die Neubeurteilung sämtlicher Fragen rund um den Verzugszins inklusive Beginn und Höhe verlangt.

E. 3

Die Beklagte rügt, die Berichtigung sei nicht vollständig erfolgt, da im ursprünglichen Dispositiv nicht bloss eine, sondern zwei Verzugszinspositionen vergessen worden seien. Da die Beklagte durch diese unvollständige Berichtigung nicht beschwert wird, ist auf diese Rüge mangels eines hinreichenden Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (vgl. BGE 116 II 86 E. 3; 119 II 482 E. 3).

E. 4

Alsdann bringt die Beklagte vor, nach der Berichtigung hätten die Verzugszinspositionen den Totalbetrag der in Betreuung gesetzten Kapitalforderung von Fr. 5'610'283.50 um Fr. 107'223.96 überstiegen. In diesem Differenzbetrag könne das Handelsgericht den Rechtsvorschlag nicht aufheben, da der von der Klägerin in Betreuung gesetzte Betrag überstiegen werde. Mit diesen Ausführungen legt der Beklagte nicht dar, welche Bundesrechtssätze durch den angefochtenen Entscheid verletzt werden, weshalb die Berufung insoweit ungenügend begründet ist (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Zudem ist eine Bundesrechtsverletzung nicht ersichtlich, da die Beklagte bei ihrer Berechnung ausser Acht

lässt, dass in der Betreuung Nr. 93/2,44 vom 7. Juli 1993 zuzüglich zur Forderung von Fr. 5'610'283.50 eine Verzugszinsforderung von Fr. 928'836.93 angeführt wurde und dieser Gesamtbetrag durch die angefochtene zusätzliche Aufhebung des Rechtsvorschlags nicht überschritten wird.

E. 5

Schliesslich rügt die Beklagte, das Handelsgericht habe § 164 GVG verletzt, indem es das Berichtigungsgesuch der Beklagten nicht zur Stellungnahme zugestellt habe. Auf diese Rüge ist nicht einzutreten, weil die Verletzung kantonalen Rechts im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht werden kann (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG).

E. 6

Nach dem Gesagten ist auf die Berufung insgesamt nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig. Da mit der Berufung keine neue Begehren gestellt werden können (Art. 55 Abs. 1 lit. b OG), kann der Streitgegenstand im Berufungsverfahren gegenüber demjenigen im angefochtenen Urteil nicht ausgeweitet werden. Bezüglich des Streitwerts ist demnach der im angefochtenen Urteil zusätzlich angeführte Verzugszins massgebend, welcher berechnet bis zum Urteilsdatum ca. Fr. 65'000.-- beträgt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.